

BGer 5A_134/2026 vom 13. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_134_2026

FR: TF 5A_134/2026 du 13 février 2026

IT: TF 5A_134/2026 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist (BGE 135 III 127 E. 1.3 ; 143 I 344 E. 1.2), wobei der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache folgt (BGE 137 III 380 E. 1.1). Bei dieser geht es um arbeitsrechtliche Belange sowie um zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und damit zusammenhängend um Datenschutz, wofür die Beschwerde in Zivilsachen offen stünde (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Diese steht folglich auch für die vorliegende Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege offen.

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich in Bezug auf die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses nicht mit den Erwägungen des erstinstanzlichen Entscheides auseinandersetze und dass er in Bezug auf die übrigen Begehren im Wesentlichen seine bereits gemachten Vorbringen wiederhole. Ohnehin seien - wobei das Obergericht dies im angefochtenen Entscheid darlegt - sämtliche Begehren aussichtslos, soweit darauf im Hauptverfahren überhaupt eingetreten werden können. Insbesondere habe der Beschwerdeführer nie bestritten, dass in Schottland ein Strafverfahren gegen ihn laufe, in welchem schwerwiegende Vorwürfe an ihn adressiert würden, dass er seinen Arbeitgeber darüber nicht informiert habe und er diesem auch den Grund für die Beendigung des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses nicht offengelegt habe, obwohl ihm als in einer Anwaltskanzlei tätigen Juristen die hohen Anforderungen an die Integrität und das Reputationsrisiko für die Anwaltskanzlei offenkundig bewusst sein mussten.

E. 3

Im Anschluss an die früheren Beschwerden erweist sich die vorliegende Beschwerde inhaltlich als querulatorisch, weshalb schon aus diesem Grund nicht auf sie einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG).

Ohnehin setzt sich der Beschwerdeführer auch vorliegend nicht in sachgerichteter Weise mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen obergerichtlichen Entscheides auseinander. Er wiederholt seine Vorbringen, dass die Kündigung ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils erfolgt sei und ein Arbeitgeber auch in der Probezeit nicht beliebig handeln dürfe, dass die Schweiz bzw. der Kanton Zug entgegen der Verpflichtung gemäss der Lanzarote-Konvention die Strafverfolgung verweigere, dass die kantonalen Gerichte die sensible datenschutzrechtliche Lage verkannt hätten und dass sie überspitzt

formalistisch entscheiden würden; es sei mithin offenkundig, dass die Kündigung missbräuchlich und seine Persönlichkeit sowie der Datenschutz verletzt seien, weshalb alle seine Begehren gutzuheissen seien bzw. Aussicht auf Erfolg hätten. Mit diesen pauschalen Behauptungen ist nicht dargetan, inwiefern das Obergericht Art. 117 lit. b ZPO falsch angewandt haben könnte. Sodann sind mit der Auflistung und abstrakten Kommentierung von verfassungsmässigen Bestimmungen keine konkreten Verfassungsverletzungen substantiiert. Hat es vor diesem Hintergrund dabei sein Bewenden, dass der Beschwerdeführer wegen Aussichtslosigkeit seiner Begehren keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, stösst schliesslich die Rüge ins Leere, in Verletzung von Art. 29a BV sowie von Art. 6 und 8 EMRK keinen Zugang zum Gericht zu haben.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als querulatorisch und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.